

Satzung „**domicil Dortmund e.V.**“ vom 14. Juni 2007 in der Fassung nach der MV vom 18.10.2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „domicil Dortmund e.V.“ und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(I) Der Zweck des Vereins ist es, Kunst und Kultur, insbesondere zeitgenössischen Jazz, Weltmusik und musikalische Avantgarde zu fördern.

(II) Dazu ist der Verein zu 100 % an seiner Tochter, der domicil gGmbH, beteiligt.

(III) Der Satzungszweck wird insbesondere realisiert durch

- Einsatz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im kulturpolitischen, musikpädagogischen und sozialen Bereich;
- Zuwendung finanzieller und organisatorischer Mittel an bzw. Bereitstellen von Know-how für die strategisch-inhaltliche Planung für die Tochter domicil gGmbH;
- Durchführung von Konzertveranstaltungen, Workshops sowie Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zur Jugend- und Nachwuchsförderung.

(IV) Der Verein berücksichtigt individuelle Differenzen, die sich aus dem sozialen Status sowie Merkmalen wie Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Migrations- oder kulturellem Hintergrund, sexueller Orientierung, Weltanschauung oder Religion ergeben, fördert diese Vielfalt, bemüht sich um Inklusion und die Gleichstellung aller Menschen und duldet keine Form der Diskriminierung.

(V) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(I) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(II) Es wird zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern unterschieden.

(III) Die aktive Mitgliedschaft beinhaltet neben dem Wahl- und Stimmrecht, der Beitragsleistung in Geld auch die Erbringung ehrenamtlicher Arbeit. Die fördernde Mitgliedschaft verpflichtet lediglich zur Zahlung eines Förderbeitrages in Geld und sieht kein Stimmrecht und keine Pflicht zur Erbringung von ehrenamtlicher Arbeit vor.

(IV) Das Wahl- und Stimmrecht hat ein aktives Mitglied, das mindestens seit sechs Monaten vor dem Tage der Abstimmung aktives Mitglied des Vereins ist.

(V) Die Mitgliedsbeiträge für aktive und fördernde Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Zukunft bestimmt.

(VI) Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes und bei Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Mitgliedes an den Vorstand und wird frühestens zum letzten Tag im Monat des Zugangs der Erklärung wirksam.

(VII) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied schuldhaft Interessen des Vereins verletzt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Darunter fallen insbesondere beleidigende oder verleumderische Äußerungen, Bedrohungen und Belästigungen. Ansonsten kann der Vorstand ein Vereinsmitglied ausschließen, wenn es mit der Leistung seines Mitgliedsbeitrags in Verzug ist, sich auch nach Aufforderung nicht schriftlich oder persönlich beim Vorstand innerhalb der gesetzten Frist zurückgemeldet hat und innerhalb dieser Zeit seinen Beitragsverzug vollständig nebst Kosten und Zinsen nicht ausgleicht.

(VIII) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

(IX) Die Ehrenmitgliedschaft wird in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(I) Die Mitglieder treffen ihre Entscheidungen in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

(II) Der Vorstand lädt dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich 14 Tage vorab ein.

(III) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands einschließlich des Kassenberichts,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- Auflösung des Vereins.

(IV) Der Jahresbericht umfasst die Darstellung der Finanzlage des Vereins wie seiner Beteiligungen.

(V) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei mindestens 10 Mitglieder anwesend sein müssen. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese gilt in jedem Falle – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – als beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(VI) Für bestimmte Entscheidungen kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass ein interessierter Teil der Mitglieder in eigener Sitzung zumindest einen Vorschlag vorbereitet (Arbeitsgemeinschaft). Einzelheiten zur Organisation regelt eine Geschäftsordnung. Über das Ergebnis oder die Vorschläge hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

(VII) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll (Anträge und Beschlüsse) anzufertigen, das Protokollführer*in und ein Mitglied des Vorstands unterzeichnen.

§ 6 Anträge, Beschlüsse, Mitteilungen, Ladungen

(I) Die Organe des Vereins treffen ihre Entscheidungen durch Beschluss. Beschlüsse sind schriftlich zu fassen und, sofern nicht anders geregelt, von mindestens dem / der Protokollführer*in und einem Mitglied des Beschlussorgans zu unterzeichnen und innerhalb angemessener Frist den Mitgliedern bekannt zu machen.

(II) Abstimmungsfähige Anträge für eine Mitgliederversammlung sind fristgemäß 18 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, so dass sie in der Ladung zur Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können. Inhaltlich soll erkennbar sein, welche Regelung bzw. Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeigeführt werden soll. Folgt der Vorstand einem ordentlichen Antrag zur Tagesordnung nicht, können auch mindestens 1/5-tel der aktiven Mitglieder gemeinsam eine Mitgliederversammlung einberufen.

(III) Einladungen erfolgen, wenn nicht anders bestimmt, 14 Tage vor dem Termin schriftlich.

(IV) Die Schriftform ist durch Kommunikation per Brief oder E-Mail innerhalb vorgesehener Frist gewahrt.

Das Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass unter gewöhnlichen Umständen Briefe und E-Mails zugehen können und für Zeiten seiner Abwesenheit die Möglichkeit seiner Kenntnisnahme von der Bekanntmachung sicherzustellen. Auf Antrag kann ein Mitglied, sofern es über keine E-Mail-Adresse verfügt und seine Postadresse sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet, mittels einfachen Briefes benachrichtigt werden.

(V) Das Weitere kann in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7 Vorstand

(I) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister*in. Es können zwei weitere Vorstände, die Beisitzer*innen, gewählt werden.

(II) Der Vorstand wird durch die aktiven Mitglieder gewählt. Wählbar sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Weitere Einzelheiten zur Wahlberechtigung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(III) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und verbleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dabei wird abwechselnd im ersten Jahr der/die erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in und im zweiten Jahr der/die zweite Vorsitzende und die Beisitzer*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist innerhalb von sechs Wochen eine Neuwahl dieses Vorstandsmitglieds anzuberaumen.

(IV) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.

(V) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstandssitzungen werden schriftlich protokolliert und die Sitzungsprotokolle zentral archiviert.

(VI) Mitgliedern des Vorstands kann Aufwandsersatz und/oder eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(VII) Zur Regelung seiner Vorstandsarbeit kann der Vorstand sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kassenprüfer*innen

Zwei Kassenprüfer*innen werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer*innen haben die Geschäfte des Vereins zu überprüfen und mindestens jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösung

(I) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten das teilnehmende Mitglied oder jenes, welches sich zum Zweck der Stimmabgabe von einem/-er Bevollmächtigten vertreten lässt; die Vollmachtsurkunde ist vorzulegen.

(II) Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese gilt in jedem Falle – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – als beschlussfähig.

(III) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Pro Jazz - Verein zur Förderung zeitgenössischer Jazzmusik – e.V.“ in Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Ein solcher Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund in Kraft.

----- Ende / Geschäftsordnungen zur Satzung -----

Mitgliedschaft

Geschäftsordnung zu § 3 Abs. VIII der Vereinssatzung des domicil Dortmund e.V.

Beginn der Mitgliedschaft

Nach einem halben Jahr und mindestens fünf geleisteten Diensten können Interessierte vom Vorstand die Entscheidung über die Aufnahme als aktive oder fördernde Mitglieder erhalten. Zuvor können nur an der fördernden Mitgliedschaft Interessierte die Aufnahme als Fördermitglied in den Verein beim Vorstand beantragen.

Aktive Mitgliedschaft

(I) Das aktive Mitglied leistet in der Regel einen Dienst im Monat, mindestens 9 im Jahr. Als Dienste gelten insbesondere Mitarbeit in den Bereichen

- Gastronomie, Thekenarbeit
- Produktion, Veranstaltungsorganisation, Auf-, Abbau, Licht-, Tontechnik;
- musikalisch künstlerische Tätigkeiten (musikalische Darbietung, Projektorganisation, -durchführung)
- Instandhaltung von Räumen und Inventar, Renovierung, handwerkliche Tätigkeiten;
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Merchandising;
- Verwaltung.

(II) Als ein geleisteter Dienst gilt grundsätzlich ein Einsatz von beispielsweise 4 Stunden Thekendienst oder eine vergleichbare Leistung.

(III) Kann ein Mitglied voraussichtlich vorübergehend die erforderliche Anzahl von Diensten nicht leisten, stimmt es seine aktive Mitgliedschaft mit dem Vorstand ab.

Umqualifizierung

Hat ein aktives Mitglied noch nicht mindestens 9 Dienste im Jahr und innerhalb der letzten drei Monate keinen Dienst geleistet und dieses nicht mit dem Vorstand abgestimmt, so teilt ihm der Vorstand mit, dass mit Ablauf des weiteren vierten Monats sich die aktive Mitgliedschaft in die fördernde Mitgliedschaft wandelt.

Mitgliedsausweis

(I) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

(II) Das aktive Mitglied ist berechtigt, seine Rechte als aktives Mitglied in Anspruch zu nehmen. Zum Nachweis seiner aktiven Mitgliedschaft ist der Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

(III) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Ausweis dem Vorstand sofort auszuhändigen.

Beiträge

(I) Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag am 1. Januar jeden Kalenderjahres fällig. Bei Eintritt ist der erste Beitrag zum ersten des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Monats fällig.

(II) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive und für fördernde Mitglieder 60 € pro Jahr. Der Mitgliedsbeitrag kann einem Mitglied auf Antrag bei Vorlage geeigneter Nachweise (beispielsweise Studentenausweis, ALG-II-Bescheid, Dortmund-Pass) auf 30 € ermäßigt werden.

(III) Der Jahresbeitrag verbleibt auch bei Beendigung der Mitgliedschaft beim Verein.

Dokumentation

Die geleisteten Dienste der aktiven Mitglieder werden dokumentiert und vom Veranstaltungs- bzw. Projektleiter bzw. Vorstand bestätigt. Dazu führt jedes aktive Mitglied seinen

Mitgliedsausweis bei Diensterbringung mit sich. Jedes aktive Mitglied trägt selbst dafür Sorge, dass jeder seiner Dienste in der entsprechenden Liste nach Zeit, Ort und Tätigkeit eingetragen wird.

Vorstand

Mitglieder des Vorstandes dürfen keine bezahlte Tätigkeit für den domicil Dortmund e.V. oder die domicil gGmbH ausüben.

Ehrenordnung

Geschäftsordnung zu § 3 Abs. IX der Vereinssatzung des domicil Dortmund e.V.

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Ein aktives Mitglied kann auf Antrag eines Vereinsmitgliedes von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Eine kontinuierliche aktive Mitgliedschaft über 20 oder mehr Jahre gilt als Anlass der Ernennung zum Ehrenmitglied.

Auch für eine besonders herausragende Leistung für den Verein domicil Dortmund e.V. oder seine Tochtergesellschaft domicil gGmbH kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Keine in diesem Sinne besonders herausragende Leistung ist die Erfüllung der originären mitgliedschaftlichen Pflichten.

Ernennung von Ehrenvorsitzenden / Ehrenvorständen

(I) Zum / zur Ehrenvorsitzenden des Vereins auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer das Amt des / der 1. Vorsitzenden über einen längeren Zeitraum (mindestens 10 Jahre) verdienstvoll ausgeübt hat.

(II) Auch die Erfüllung einer außerordentlichen Leistung während der Amtszeit gilt als Ernennungsanlass.

(III) Zum Ehrenvorstand des Vereins auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer ein Amt im Vorstand über einen längeren Zeitraum (mindestens 10 Jahre) verdienstvoll ausgeübt hat. Auch die Erfüllung einer außerordentlichen Leistung während der Amtszeit gilt als Ernennungsanlass.

(IV) Ehrenvorsitzende / Ehrenvorstände bleiben beratende Mitglieder des Gesamtvorstandes.

(V) Die Ernennung zum / zur Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenvorstand erfolgt frühestens nach Ausscheiden aus dem Vorstand oder postum.

Vorschlags- und Wahlverfahren

(I) Jedes aktive Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Wahl zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzende*n / Ehrenvorstand vorschlagen. Der Vorschlag wird schriftlich dem Vorstand zur Sammlung eingereicht.

(II) Im Antrag müssen die Gründe, die für eine Ehrenmitgliedschaft bzw. für Ehrenvorsitz / Ehrenvorstand anzuführen sind, dargestellt werden, um der Mitgliederversammlung die Grundlagen für eine sachgerechte Entscheidung zu geben.

(III) Die für Anträge und Ladungen in der Satzung bestimmten Fristen sind zu beachten. Auf der Jahreshauptversammlung beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 75% der anwesenden Stimmberechtigten die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitz / Ehrenvorstand.

Weitere Voraussetzungen

(I) Die Ehrenmitgliedschaft, der Ehrenvorsitz und der Ehrenvorstand beginnt mit der Feststellung der Entscheidung über die Ernennung und der Annahme der Ehrung durch die zu ehrende Person.

(II) Die Ernennungen werden protokollarisch festgehalten.

(III) Die Ehrenmitgliedschaft, der Ehrenvorsitz und der Ehrenvorstand lässt eine ordentliche Mitgliedschaft unberührt.

(IV) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstand haben dieselben Rechte wie aktive Mitglieder und sind nicht zur Leistung von Beiträgen (Beitragsleistung in Geld und Diensten) verpflichtet.

(V) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden / Ehrenvorstand kann in ehrender Weise veröffentlicht werden.

(VI) Der Ehrentitel kann durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Bei einem schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder muss auf der nächsten Mitgliederversammlung darüber entschieden werden. Zum Entzug des Ehrentitels sind die Stimmen von mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(VII) Die Ehrenernennung gilt zeitlich unbegrenzt, wenn die zu ehrende Person die Ehrung angenommen hat, es sei denn, dass ihr entsprechend § 3 Abs. VII die Vereinsmitgliedschaft entzogen wird oder gemäß vorstehendem Abs. VI der Ehrentitel entzogen wird.

Arbeitsgemeinschaft

Geschäftsordnung zu § 5 Abs. VI der Vereinssatzung des domicil Dortmund e.V.

(I) Der Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Arbeitsgemeinschaft bestimmt, hat das Thema, den Tag der ersten Sitzung (Anmeldetag), den Protokollführer - der die Einberufung vorzunehmen hat – und den Tag, an dem das Ergebnis vorzuliegen hat (Fristende), zu enthalten. Dieser Beschluss ist den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

(II) Jedem Vereinsmitglied steht die Teilnahme frei. Interessierte haben sich für die Teilnahme spätestens am vierten Tag vor dem ersten Treffen anzumelden, um nicht von der Teilnahme ausgeschlossen zu werden. Die interessierten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Es wird zumindest ein Vorschlag zur bestimmten Entscheidung vorbereitet. Dazu kann die Arbeitsgemeinschaft mit einfacher Mehrheit weitere Termine für Treffen vereinbaren.

(III) Über jedes Treffen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

Vorstand

Geschäftsordnung zu § 7 Abs. VII der Vereinssatzung des domicil Dortmund e.V.

(I) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(a) Der/die erste Vorsitzende repräsentiert den Verein. Bei Verhinderung wird er/sie von dem/der 2.Vorsitzenden vertreten.

- (b) Der/die Schatzmeister*in ist für die Finanzverwaltung, insbesondere die Kassenführung, den Zahlungsverkehr und die Vorbereitungen des Jahresabschlusses zuständig.
- (c) Das Erstellen der Sitzungsprotokolle von Vorstandssitzungen ist Aufgabe der Beisitzer*innen. Wenn dem Vorstand keine Beisitzer*innen angehören, ist das Erstellen der Sitzungsprotokolle von Vorstandssitzungen Aufgabe des/der 2. Vorsitzenden.
- (d) Aufgaben können durch Beschluss Vorständen zugewiesen werden.

(II) Vorstandssitzungen

- (a) Vorstandssitzungen sollen monatlich stattfinden und werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen.
- (b) Die Ladungsfrist soll 14 Tage betragen, in dringenden Fällen kann jedoch auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (c) Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (d) Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.
- (e) Über die Genehmigung des Protokolls sowie ggf. notwendige Änderungen wird in der jeweils nächsten Vorstandssitzung entschieden. Das genehmigte Protokoll wird vom Schriftführer unterschrieben und zentral an der Vereinsadresse abgelegt.

(III) Beschlussfassung

- (a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter 1. Vorsitzende*r oder 2. Vorsitzende*r, anwesend sind.
- (b) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (c) Ein Vorstandsbeschluss kann auch per E-Mail innerhalb vorgegebener Frist oder telefonisch gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

(IV) An der Vorstandssitzung und an der Beschlussfassung dürfen Vorstände nicht teilnehmen bzw. mitwirken, wenn sie ihre Belange oder Person zumindest indirekt bzw. mittelbar betreffen.

(V) Ausgaben- und Einnahmenermächtigung

- (a) Für Förderprojekte gelten für Auszahlungen und Einnahmen die bei den zuständigen Förderstellen eingereichten und genehmigten Finanzpläne.
- (b) Für nicht förderprojektbezogene Ausgaben und Einnahmen gilt:
 1. Der/die 1. Vorsitzende kann allein über bis zu 2000€ entscheiden.
 2. Die restlichen Mitglieder des Vorstands können allein über bis zu 150€ entscheiden.
 3. Obige Beträge übersteigende Ausgaben oder Einnahmen erfordern einen vorherigen Vorstandsbeschluss.
